

Mandanten- Brief

April 2014

1. Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Für Bauleistungen von Subunternehmern gilt seit vielen Jahren eine **Umkehrung der Steuerschuldnerschaft**, wenn der **Leistungsempfänger selbst Bauleistungen erbringt**. Voraussetzung ist aber, dass diese Tätigkeit nachhaltig ist. Das ist nach den Umsatzsteuerrichtlinien dann der Fall, wenn der



Vorjahresumsatz des Leistungsempfängers zu **mehr als 10 % aus Bauleistungen** besteht. Eben diese Voraussetzung hat der Bundesfinanzhof jetzt aber verworfen. Die Umsatzgrenze entspricht nach Ansicht der Richter nicht den Vorgaben durch das EU-Recht. Außerdem **verletzt die Umsatzgrenze** den Grundsatz der **Rechtssicherheit**, denn mit dieser Regelung kann weder der Leistungserbringer noch der Leistungsempfänger zuverlässig beurteilen, wer Steuerschuldner für die erbrachte Leistung ist. Der Bundesfinanzhof hat daher entschieden, dass es für den Übergang der Steuerschuldnerschaft **allein darauf ankommt**, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Werklieferung oder sonstige Leistung **selbst zur**

Erbringung von Bauleistungen verwendet. Das bedeutet insbesondere, dass Bauträger als Leistungsempfänger im Gegensatz zu Generalunternehmern nicht Steuerschuldner sind. Während der Generalunternehmer nämlich auf einem Grundstück seines Auftraggebers baut, bebaut der Bauträger in der Regel eigene Grundstücke und erbringt damit nicht selbst Bauleistungen. Ist ein Unternehmer sowohl als Generalunternehmer als auch als Bauträger tätig, **kommt es daher allein auf die Verwendung der bezogenen Bauleistungen** an.

Das Bundesfinanzministerium hat außergewöhnlich schnell auf dieses Urteil des Bundesfinanzhofs reagiert und schon im Februar den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst. Den Vorgaben des Bundesfinanzhofs ist das Ministerium dabei in vollem Umfang gefolgt. Nach dieser Änderung kann der leistende Unternehmer den **Nachweis**, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer Bauleistung verwendet, **mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln führen**. Die Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass betreffen **neben Bauleistungen auch Gebäudereinigungsleistungen**, weil für diese bisher eine vergleichbare Regelung galt, die durch die Urteile des Bundesfinanzhofs ebenfalls geändert werden musste. Auch für Gebäudereinigungsleistungen hängt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft also künftig allein davon ab, ob der Empfänger die Leistung seinerseits für die Erbringung von Gebäudereinigungsleistungen verwendet.

Grundsätzlich sind die geänderten Regeln **für alle Umsätze ab dem 6. Februar 2014** zwingend anzuwenden. Das Urteil ist darüber hinaus **in allen noch offenen Fällen anzuwenden**. Damit nicht sämtliche Umsätze neu geprüft werden müssen, hat das Ministerium eine **Übergangsregelung** getroffen: Haben leistender Unternehmer und Leistungsempfänger die Steuerschuldner-

Leistungsempfänger schuldet Umsatzsteuer für Bauleistungen von Subunternehmern

bisher: Vorjahresumsatz entscheidet über Umkehr der Steuerschuldnerschaft

jetzt: Verwendung des Umsatzes entscheidet über Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Bauträgerleistung fällt nicht unter die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

neue Regelung gilt analog für Gebäudereinigungsleistungen

Änderungen sind für Umsätze ab dem 6. Februar verbindlich anzuwenden

schaft für eine Bauleistung vor dem 6. Februar 2014 einvernehmlich anhand der alten Regelung beurteilt, können sie ebenso einvernehmlich entscheiden, an dieser Entscheidung festzuhalten, auch wenn angesichts des Urteils der leistende Unternehmer Steuerschuldner wäre. Es besteht also **keine Notwendigkeit, Rechnungsberichtigungen vorzunehmen**. Allerdings ist **bei der Einigung Vorsicht geboten**, denn auch wenn die Beteiligten einvernehmlich beschließen, an der ursprünglichen Beurteilung festzuhalten, genießt der leistende Unternehmer **keinen Vertrauensschutz**, wenn sich der Leistungsempfänger zu einem späteren Zeitpunkt anders entscheidet und auf das Urteil und die daraus folgende neue Regelung beruft.

2. Aufteilung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Seit der Große Senat des Bundesfinanzhofs entschieden hat, dass teilweise beruflich und teilweise privat veranlasste **Aufwendungen auch anteilig steuerlich berücksichtigt** werden können, ist von diesem Aufteilungsprinzip schon reichlich Gebrauch gemacht worden. Bei den **Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer** sind die Finanzämter bisher aber meist nicht willens gewesen, eine Kostenaufteilung zu akzeptieren. Die Finanzgerichte allerdings sehen das meist anders. So hat das Finanzgericht Köln schon vor einigen Monaten in zwei Urteilen entschieden, dass **für ein Arbeitszimmer in den eigenen vier Wänden kein Aufteilungsverbot** gilt. Damit können die Kosten für das Arbeitszimmer auch bei einer erheblichen privaten Mitnutzung des Raums steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist aber, dass der **Charakter des Raums als Arbeitszimmer** trotz der privaten Mitnutzung erhalten bleibt.

Wenig überraschend muss der Bundesfinanzhof in der Revision erneut über die Frage entscheiden. Dem Bundesfinanzhof liegt aber auch die Revision in einem anderen vergleichbaren Fall vor, und in diesem Fall haben die Richter beschlossen, dass sich der **Große Senat erneut mit der Kostenaufteilung befassen** soll. Es geht dabei um die Frage, ob die Kosten für ein Arbeitszimmer, das mehrheitlich für die Arbeit, aber eben auch nicht unerheblich privat genutzt wird, **in Höhe des beruflichen Anteils steuerlich abziehbar** sind. Der Vorlagebeschluss umfasst zwar nicht die berühmte **Arbeitsecke im Wohnzimmer**, aber auch damit wird sich der Bundesfinanzhof noch auseinandersetzen müssen. Vorerst gilt es, Ausgaben in der Steuererklärung geltend zu machen und mögliche **Steuervorteile durch einen Einspruch zu sichern**. Das Einspruchsverfahren ruht dann automatisch bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

3. Beginn der Abschreibung

Nicht immer ist auf den ersten Blick klar, wann der Abschreibungszeitraum für ein Wirtschaftsgut beginnt. Zwar ist der **Zeitpunkt der Lieferung** laut Gesetz **auch der Zeitpunkt der Anschaffung**, doch **zur Lieferung gehört** nach Ansicht des Niedersächsischen Finanzgerichts **der Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten**. Bei komplexeren Wirtschaftsgütern können diese Komponenten durchaus zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf den Erwerber übergehen. Im Streitfall ging es um eine Windkraftanlage, für die der Käufer

Rechnungsberichtigung ist nicht zwingend notwendig

kein Vertrauensschutz, wenn der Leistungsempfänger seine Meinung ändert

Finanzgerichte halten anteiligen Abzug von Arbeitszimmerkosten mehrheitlich für möglich

Arbeitszimmer muss seinen Charakter trotz Privatnutzung behalten

Bundesfinanzhof lässt den Großen Senat entscheiden

Vorlagebeschluss umfasst nicht den Abzug von Kosten für eine Arbeitsecke

Abschreibung beginnt mit der Lieferung

Vorsicht bei komplexen Wirtschaftsgütern

schon im Jahr 2004 Besitz und Nutzung übernommen und Einspeisevergütungen erhalten hatte. Damit war der Käufer laut dem Urteil aber **noch nicht wirtschaftlicher Eigentümer** der Anlage, weil die Gefahr erst im Folgejahr mit der Feststellung der Mängelfreiheit und der Übertragung der Gewährleistungsansprüche gegen die Vorlieferanten auf den Käufer übergang. Eine Abschreibung der Anlage war daher erst ab 2005 möglich.

4. Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber

Bisher galt, dass der Arbeitgeber **Verwarnungs- und Bußgelder** seiner Arbeitnehmer ohne steuerliche Folgen übernehmen kann, wenn dies **im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse** des Arbeitgebers liegt. Das entschied der Bundesfinanzhof vor zehn Jahren im Fall eines Paketzustellendienstes, der die Strafzettel seiner Zusteller für die Verletzung eines Halteverbots übernommen hatte. Jetzt hat der **Bundesfinanzhof** aber **seine Rechtsprechung geändert** und stuft die **Übernahme als Arbeitslohn** ein. Im Streitfall ging es um eine Spedition, die die Bußgelder der Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten übernommen hatte.

5. Aktivierung eines Steuererstattungsanspruchs

Gibt es Streit mit dem Finanzamt, ob ein Steuererstattungsanspruch tatsächlich besteht, ist - dem Vorsichtsprinzip folgend - der **Erstattungsanspruch in der Bilanz nicht zu aktivieren**. So hat das Finanzgericht Baden-Württemberg im Fall einer Aktiengesellschaft entschieden, deren Vorsteuererstattungsanspruch das Finanzamt für eine bestimmte Leistung bestritten hatte. Erst als der Europäische Gerichtshof in einem anderen Fall den **Erstattungsanspruch bestätigt** hatte und das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde, gab das Finanzamt klein bei, verlangte aber, dass der **Erstattungsanspruch rückwirkend** in der Bilanz des Unternehmens **aktiviert** wird. Die Richter sahen das anders: Erst mit der Veröffentlichung wurde das Urteil für allgemein anwendbar erklärt, und damit stand erst zu diesem Zeitpunkt der Erstattungsanspruch fest.

6. Zusammenballung von Einkünften durch eine Abfindung

Für außerordentliche Einkünfte wie zum Beispiel Abfindungen gibt es im Steuerrecht eine Sonderregelung, mit der der Progressionseffekt gemildert werden soll. Die **ermäßigte Besteuerung bei der Zusammenballung von Einkünften** kommt aber nur dann zum Zug, wenn tatsächlich eine substanzielle Abfindung gezahlt wird. Nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen sind für die Prüfung die **real verwirklichten Einkünfte mit den fiktiven Einkünfte zu vergleichen**, die der Arbeitnehmer im Jahr der Abfindung erzielt hätte, wenn das Arbeitsverhältnis weiter bestanden hätte. Dabei sind auch Erkrankungen und daraus folgende **voraussichtlich niedrigere Einkünfte zu berücksichtigen**. Das Finanzamt darf also nicht einfach aus einem hohen Einkommen in den Vorjahren schließen, dass auch nach der Kündigung noch ein hohes Einkommen zu erzielen gewesen wäre.

Lieferung erfordert Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten

Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung

Übernahme von Bußgeldern ist jetzt grundsätzlich Arbeitslohn

vom Finanzamt bestrittener Steuererstattungsanspruch ist nicht zu aktivieren

Aktivierung erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch unbestritten ist

Steuerermäßigung bei Zusammenballung von Einkünften

Maßstab bei einer Abfindung sind die tatsächlich erzielbaren Einkünfte

höheres Vorjahreseinkommen spielt keine Rolle

7. Kleinbetragsrechnungen eines Kleinunternehmers

Wer von der **umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung** Gebrauch macht, muss **bei der Ausstellung von Rechnungen vorsichtig** sein. Enthält eine Kleinbetragsrechnung nämlich alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben (Rechnungsaussteller, Ausstellungsdatum und Leistungsbeschreibung), **genügt schon der Hinweis auf einen bestimmten Umsatzsteuersatz** dafür, dass der Unternehmer die Steuer auch dem Finanzamt schuldet. Das bescheinigte der Bundesfinanzhof einem Monteur, der in seinem Quittungsblock zwar immer nur einen Bruttobetrag angab, aber in der Vordruckzeile „+ ___ % MwSt.“ auch einen Steuersatz eingetragen hatte.

8. Längere Vorlaufzeiten für Anträge durch SEPA

Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen, Stundungen, Aussetzung der Vollziehung und Erlasse von Steuerforderungen müssen dem zuständigen Finanzamt **künftig mindestens 10 Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen**, damit der Bearbeiter den Einzug per Lastschrift noch ändern kann. Wenn der Antrag später beim Finanzamt eingeht, erfolgt der Einzug des bisher festgesetzten Betrages. Grund für diese längere Vorlaufzeit ist laut der Oberfinanzdirektion Koblenz die **Umstellung zum 1. Februar 2014 auf das SEPA-Verfahren**, weil die Vorgaben der Banken für erstmalige Lastschrifteinzüge zu einem verlängerten Ablauf bei der Erstellung der Lastschriften führen.

9. Anrufungsauskunft ist auch für Arbeitnehmer bindend

Erteilt das Betriebsstättenfinanzamt dem Arbeitgeber eine **Lohnsteueranrufungsauskunft**, sind die Finanzbehörden an diese auch **gegenüber dem Arbeitnehmer gebunden**. Das Finanzamt darf daher nicht die aufgrund einer unrichtigen Anrufungsauskunft nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachfordern. Mit diesem Urteil stärkt der Bundesfinanzhof das **Vertrauen**, das Arbeitgeber und Arbeitnehmer **in eine Anrufungsauskunft** setzen dürfen.

10. Nutzung eines Familienheims nach Erbauseinandersetzung

Seit der Erbschaftsteuerreform vor einigen Jahren ist ein **selbstgenutztes Familienheim von der Erbschaftsteuer befreit**. Voraussetzung ist aber, dass die **Immobilie** vom Erben **unverzüglich selbstgenutzt** wird. Im Fall einer Erbauseinandersetzung vertritt die Finanzverwaltung die Ansicht, dass die Steuerbefreiung nur dann greift, wenn die **Auseinandersetzung innerhalb von sechs Monaten** erfolgt. Das Niedersächsische Finanzgericht hat gegen diese Sichtweise entschieden und die Steuerbefreiung auch einem Erben zugesprochen, der die Immobilie erst rund ein Jahr nach dem Erbfall bezog, während die Erbauseinandersetzung noch lief. Entscheidend seien die **Umstände des Einzelfalls**. Das letzte Wort hat aber der Bundesfinanzhof, bei dem die Revision des Urteils anhängig ist.

Kleinunternehmer müssen vorsichtig sein bei der Rechnungstellung

Angabe des Steuersatzes in einer Kleinbetragsrechnung führt zu Steuerschuld

Finanzamt braucht nun mindestens 10 Arbeitstage zur Änderung des Lastschrifteinzugs

Finanzamt muss sich auch gegenüber Arbeitnehmern an Anrufungsauskunft halten

Familienheim nur bei unverzüglicher Selbstnutzung steuerfrei

Frist von 6 Monaten für Erbauseinandersetzung ist nicht gerechtfertigt